

Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005

Schulgemeindeordnung

Teilrevision

Antrag / Weisung

zuhanden vorberatender Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 10 der Schulgemeindeordnung, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Wallisellen:

BISHER	NEU
<p>Art. 3 (Aufgaben) Die Schulgemeinde Wallisellen besorgt alle öffentlichen Aufgaben des Schulwesens, die ihr der Staat überträgt oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt. Sie führt folgende Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kindergarten 2. die Primarschule 3. die Oberstufe 4. die Schule in Kleingruppen 5. das hauswirtschaftliche Fortbildungsjahr <p>Daneben kann die Schulgemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden oder privaten Institutionen, wie beispielsweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führen der Musikschule 2. Führen der Gemeindebibliothek Wallisellen 3. Betrieb von Hort und Kinderkrippe 4. Veranstalten von Kursen zur Weiterbildung von Erwachsenen 5. 10. Schuljahr für Oberstufenschülerinnen und -schüler 	<p>Art. 3 (Aufgaben) Die Schulgemeinde Wallisellen besorgt alle öffentlichen Aufgaben des Schulwesens, die ihr der Staat überträgt oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt. Sie führt folgende Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kindergarten 2. die Primarschule 3. die Oberstufe 4. die Schule in Kleingruppen 5. das hauswirtschaftliche Fortbildungsjahr <p>Daneben kann die Schulgemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden oder privaten Institutionen, wie beispielsweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führen der Musikschule 2. Führen der Gemeindebibliothek Wallisellen 3. Betrieb von Hort und Kinderkrippe 4. Betrieb des Mittagstisches 5. Veranstalten von Kursen zur Weiterbildung von Erwachsenen 6. 10. Schuljahr für Oberstufenschülerinnen und -schüler
<p>Art. 5 (Politische Rechte) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p>Art. 5 (Politische Rechte) Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

Art. 6 (Verfahren)

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 6 (Verfahren)

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 7 (Berichte und Anträge)

Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens am 19. Tag vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen. Die Schulpflege befindet über die Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, wonach Abstimmungsvorlagen und beleuchtende Berichte jedem Haushalt nur einmal zugestellt werden können.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine schriftliche Begründung des Vorschlags durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

Art. 7 (Einberufung)

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Behörde eine schriftliche Begründung des Vorschlags durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.

Art. 11a (Vorberatung)

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Die Schlussabstimmung der bereinigten Vorlagen erfolgt an der Urne.

Werden Urnenabstimmungsvorlagen anlässlich der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung geändert, kann die Schulpflege ihren Antrag ebenfalls zur Abstimmung bringen. Das gleiche Recht haben Initianten bei Initiativen. Auch kann die Schulpflege ihren Gegenvorschlag zu einer Initiative zur Abstimmung bringen.

Art. 11a (Vorberatung)

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Art. 11b (Bruttoprinzip)

Für Kreditbewilligungen gilt das Bruttoprinzip. Leistungen Dritter an Investitionen können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig festgesetzt sind.

Art. 11a (Nettoprinzip)

Für alle Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Betrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabesumme feststehen.

<p>Art. 12 (Einberufung und Verfahren) Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gilt das Gemeindegesetz. Die von der Politischen Gemeinde Wallisellen bestimmten Publikationsmittel gelten auch für die Schulgemeinde.</p>	<p>Art. 12 (Einberufung und Verfahren) Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gilt das Gemeindegesetz. Die von der Politischen Gemeinde Wallisellen bestimmten Publikationsmittel gelten auch für die Schulgemeinde. Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Versammlung können vom Vorsitzenden zur sofortigen schriftlichen Abfassung ihrer Anträge angehalten werden.</p>
<p>Art. 18 (Zusammensetzung) Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 18 (Zusammensetzung) Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p>
<p>Art. 20a (TaV Versuchsartikel) In der Schulgemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für die Dauer von längstens 8 Jahren bzw. bis zur gesetzlichen Einführung erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege ihre Kompetenzen in den folgenden Bereichen an die Schulen und die Schulleitungen delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personaleinsatz, -betreuung, -beaufsichtigung und -administration2. Schülerbelange und Schullaufbahnentscheide (wie Disziplinar- und Absenzenwesen, Promotionen, Umteilungen)3. Schulorganisation und Schulbetrieb (wie Raumzuteilung, Stundenplan, Freifächer, Klassenlager, Projekte, Teamarbeit, Weiterbildung, Lehrmittelbeschaffung)4. Ausgabenvollzug im Rahmen der zugewiesenen Mittel und Ausgaben für dringliche Aufgaben ausserhalb des Voranschlags. <p>Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 20a (TaV Versuchsartikel) In der Schulgemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für die Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege ihre Kompetenzen in den folgenden Bereichen an die Schulleitungen delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personalbelange wie Einsatz, Betreuung, Beaufsichtigung, Administration2. Schülerbelange wie Schullaufbahnentscheide, Absenzenwesen, Promotionen, Umteilungen3. Schulorganisation und Schulbetrieb wie Raumzuteilung, Stundenplan, Freifächer, Klassenlager, Projekte, Teamarbeit, Weiterbildung, Lehrmittelbeschaffung4. Ausgabenvollzug im Rahmen der zugewiesenen Mittel.5. Finanzielle Befugnisse für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgenden Umfang:<ul style="list-style-type: none">- einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.00 im Jahr6. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden. <p>Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.</p>
<p>Art. 26 (Ausschüsse mit selbstständigen Kompetenzen) Die Schulpflege kann die Bestellung von ständigen Ausschüssen beschliessen. Ausschüsse sind</p>	<p>Art. 26 (Ausschüsse mit selbstständigen Kompetenzen) Die Schulpflege kann die Bestellung von ständigen Ausschüssen beschliessen. Ausschüsse sind</p>

Organe der Schulbehörden, deren stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflege angehören. Die Schulpflege bestimmt, welche Geschäfte die Ausschüsse in eigener Kompetenz erledigen können und legt ihre Finanzkompetenzen fest. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor. Gegen Anordnungen der Mitglieder ist der Rekurs an die Oberbehörde zulässig.

Die Schulpflege kann vorsehen, dass die Überprüfung der Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen innert 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich beim Schulpräsidenten verlangt werden kann.

In allen Ausschüssen mit selbstständigen Kompetenzen wirkt eine Vertretung der Lehrerschaft beratend mit.

Organe der Schulbehörden, deren stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflege angehören. Die Schulpflege bestimmt, welche Geschäfte die Ausschüsse in eigener Kompetenz erledigen können und legt ihre Finanzkompetenzen fest. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor. Gegen Anordnungen der Mitglieder ist der Rekurs an die Oberbehörde zulässig.

Die Schulpflege kann vorsehen, dass die Überprüfung der Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen innert 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich beim Schulpräsidenten zuhanden der Gesamtschulpflege verlangt werden kann.

In allen Ausschüssen mit selbstständigen Kompetenzen wirkt eine Vertretung der Lehrerschaft beratend mit.

Diese Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Januar 2006, bzw. auf Beginn der Amtsdauer 2006-2010 in Kraft.

WEISUNG

Anlass für die Teilrevision der Schulgemeindeordnung

Die heutige Schulgemeindeordnung wurde am 29.03.1994 an der Urne von den Stimmberechtigten angenommen und am 19.10.2003 ebenfalls mit einer Urnenabstimmung einer Teilrevision unterzogen.

Wallisellen hat mit der Teilrevision Ja zu Geleiteten Schulen und dem Versuchsartikel gesagt. Diese Befürwortung bringt mit sich, dass die pädagogisch-operativen Aufgaben überwiegend den Schulleitungen und die administrativ-operativen Aufgaben der Schulverwaltung übertragen werden. Die Schulpflege als Milizbehörde wird entlastet und kann ihr Augenmerk vermehrt auf ihre ursprüngliche Kernaufgabe, der strategischen und politischen Führung der Schule richten.

Mit der Einführung und Umsetzung der Geleiteten Schulen drängt sich unweigerlich eine neue Geschäftsordnung auf. Diese sieht im Wesentlichen die vermehrte Übertragung von Kompetenzen an die Schulleitungen und die Schulverwaltung vor. Die neue Geschäftsordnung wird im kommenden Schuljahr versuchsweise erprobt und auf die Amtsdauer 2006 bis 2010 in Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit der neuen Geschäftsordnung und der kommenden Amtsdauer hat die Schulpflege ihre Bedürfnisse neu überprüft. Zusammen mit der Reduktion der Mitgliederzahl von 11 auf 9 Schulpflegemitglieder erfordert die Neustrukturierung eine Anpassung der Schulgemeindeordnung (Art. 18 und Art. 20).

Auf den 1. Januar 2005 ist das neue kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ersetzt und auch eine ganze Reihe von Änderungen des Gemeindegesetzes beinhaltet. Das Gesetz über die politischen Rechte bringt neue Interpretationsmöglichkeiten für die Gemeindeordnung. Die Schulpflege schliesst sich den Anpassungen der Politischen Gemeinde an.

Einige weitere Änderungsvorschläge für die Schulgemeindeordnung ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen. Die notwendige Teilrevision wird auch zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung wo notwendig inhaltlich zu präzisieren und redaktionell auf den neuesten Stand zu bringen.

Die einzelnen Änderungen bzw. Ergänzungen

Art. 3, Abs. 2, Pt. 4

Die Gemeindeversammlung vom 7. April 2005 hat mit grosser Mehrheit einer Übernahme des Mittagstisches als neue Aufgabe der Schulpflege zugestimmt.

Art. 5; Art. 6; Art. 7

Redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Gesetzeslage.

Art. 11a

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Art. 11b, 12

Redaktionelle Anpassung, Koordination mit Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde. Gleiche Formulierung über das Nettoprinzip.

Art. 18

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege von 11 auf 9, aufgrund der Umverteilung der Aufgaben.

Art. 20

Erweiterter Versuchsartikel. Die Erprobung ist auf maximal 8 Jahre (bis Oktober 2011) beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn das neue Volksschulgesetz an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen wird und die entsprechenden, übergeordneten kantonalen Verordnungen erstellt sind.

Art. 26, Abs. 2

Redaktionelle Präzisierung: Die Schulpflege kann vorsehen, dass die Überprüfung der Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen innert 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich beim Schulpräsidenten zuhanden der Gesamtschulpflege verlangt werden kann.

Schlussbemerkungen

Die 1994 erlassene und im Oktober 2003 mit einer Teilrevision aktualisierte Schulgemeindeordnung hat sich als modernes Führungsinstrument grundsätzlich bewährt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der neuen, übergeordneten Gesetzgebung Rechnung getragen und eine zeitgemässe Führung der Schule ermöglicht. Gleichzeitig werden die Strukturen für die Geleiteten Schulen weiter verbessert, ohne dass die demokratische Mitsprache der Stimmberechtigten eingeschränkt wird.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

Wallisellen, 19. April 2005

SCHULPFLEGE WALLISELLEN

Hanspeter Kündig
Schulpräsident

Walter Neidhart
Schulsekretär